

Die Aussage des Zeugen deutet darauf hin, daß die Wiederaufnahme der vorehelichen Beziehungen zur Klägerin nicht Ursache, sondern Folge der Ehezerrüttung gewesen ist. Für den Verlust des Elternhauses des Kindes hat demnach die Untreue der Klägerin keine wesentliche Bedeutung gehabt. Das schließt nicht aus, ihr Verhalten kritisch bei der Beurteilung ihrer erzieherischen Qualitäten mit zu berücksichtigen. Es ist jedoch nicht überzubewerten. Wenn der Klägerin weiterhin zum Vorwurf gemacht wird, daß sie unaufrechtlich gewesen sei, da sie ihre ehewidrigen Beziehungen dem Verklagten verschwiegen habe, so blieb ungeklärt, ob das tatsächlich zutrifft, da zu ihrer gegenteiligen Behauptung kein Beweis erhoben wurde. Nicht zu billigen ist, daß die Klägerin vor dem Kreisgericht auf eine entsprechende Frage nicht die Wahrheit sagte. Ob hieraus jedoch so weitgehende Folgen gezogen werden können, wie das durch das Bezirksgericht geschehen ist, hängt davon ab, ob es sich um ein einmaliges situationsbedingtes Versagen der Klägerin oder um eine allgemeine Charakterschwäche handelt, die sich auf die Erziehung des Kindes nachteilig auswirkte oder noch auswirken könnte. Auch insoweit bedarf es weiterer Erörterungen.

In diesem Zusammenhang wird das Bezirksgericht das Urteil des Obersten Gerichts vom 17. September 1957 - 1 Zz 153/57 - (NJ 1958 S. 34), an dem festgehalten wird, zu beachten haben, in dem dargelegt wurde, daß erfahrungsgemäß nicht selten der Ehegatte, der durch sein Verhalten wesentliche Gründe für die Scheidung der Ehe gesetzt hat, durchaus geeignet sein kann, unter Umständen sogar besser als der andere, das Erziehungsrecht zu übernehmen. Das bedingt, daß das eheliche Verhalten in erster Linie in seiner Auswirkung auf die Betreuung und Erziehung des Kindes zu beurteilen ist. Eine selbständige Bedeutung gewinnen die Umstände der Scheidung nur dann, wenn bei jedem Elternteil gleiche Voraussetzungen für die Ausübung des Erziehungsrechts bestehen und ein Ehegatte die Zerrüttung allein oder überwiegend verursacht hat (so auch Rohde, „Die gerichtliche Entscheidung über das elterliche Erziehungsrecht“, NJ 1966 S. 465 f.). Ein solcher Fall ist jedoch nach den Feststellungen des Kreisgerichts in diesem Verfahren nicht gegeben.

Wenn der Verklagte als geeigneter für die künftige Erziehung des Kindes angesehen wurde, weil ihm unaufrichtiges und unmoralisches Verhalten nicht vorzuwerfen und er deshalb ein besseres Vorbild für das Kind sei, so hat das Bezirksgericht auch insoweit seine Aufklärungspflicht verletzt. Die Klägerin hat vorgebracht, daß sie vom Verklagten wiederholt in Gegenwart des Kindes beschimpft und tätlich angegriffen worden sei. Sollte sich das, was noch zu erörtern ist, bestätigen, könnte das für die Entscheidung mit von Bedeutung sein. Hierzu wird im Kassationsantrag zutreffend dargelegt, daß das Kind in seinem Alter von einem solchen Verhalten nachteiliger beeindruckt worden sein kann als von den Beziehungen der Klägerin zum Zeugen W., die es beim Stand seines Erfassungsvermögens in seiner moralischen Bedeutung kaum zu beurteilen vermag. Falls die Ausführungen im Urteil des Bezirksgerichts — daß dem Verklagten nicht deshalb die besseren erzieherischen Fähigkeiten abgesprochen werden konnten, weil es im Zusammenhang mit dem ehewidrigen Verhalten der Klägerin zu Differenzen gekommen sei — dahin zu verstehen sind, daß die behaupteten Beschimpfungen und Tätlichkeiten als bewiesen, aber für die Entscheidung nicht als beachtlich angesehen werden, ist einer solchen Auffassung zu widersprechen.

Der Vorbildwirkung der Eltern für die künftige Gestaltung des Erziehungsrechts kommt eine nicht zu

unterschätzende Bedeutung zu. Hierbei sind vielfältige Umstände zu berücksichtigen, die mit den Kriterien zur Beurteilung der erzieherischen Qualitäten der Eltern identisch sein können. Eine bewußt aufgeschlossene Einstellung zur Gesellschaftsordnung, zielstrebiges Verhalten bei der Arbeit, rege Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, Streben nach qualifizierter Weiterbildung und einwandfreies moralisches Verhalten sind Eigenschaften, die dazu dienen, die Achtung der Kinder vor den Eltern zu fördern und sie anzuregen, diesem Vorbild nachzueifern. Sie werden jedoch nicht in jedem Fall allein für die Erziehungsrechtsentscheidung ausschlaggebend sein. Wenn der betreffende Elternteil keine ausreichende erzieherische Einwirkung auf die Kinder ausgeübt hat, sein Auftreten in der Familie mit dem im Beruf und in der Gesellschaft nicht übereinstimmt, keine oder nur lose Bindungen zu den Kindern bestehen, wird möglicherweise dem anderen Ehegatten das Erziehungsrecht zu übertragen sein, selbst wenn er weniger berufliche oder gesellschaftliche Erfolge zu verzeichnen hat, sich jedoch bisher vorwiegend um die Betreuung und Erziehung der Kinder bemühte, eine bessere Bindung zu ihnen besitzt und sich diese deshalb in seinem Lebenskreis geborgen fühlen.

Nicht zu beanstanden ist, wenn das Bezirksgericht auch die erzieherischen Fähigkeiten des möglichen künftigen Ehegatten der Klägerin prüfte. Das ist im Hinblick auf §47 FGB geboten, nach dem jeder Ehegatte sich für die Erziehung und Pflege auch der Kinder des anderen verantwortlich fühlen soll, die im gemeinsamen Haushalt der Ehegatten leben, woraus sich die Pflicht ergibt, seinen Ehegatten bei der Wahrnehmung der Erziehungspflicht zu unterstützen. Aber auch insoweit hat der Berufungssenat den Sachverhalt unzureichend geklärt. Abgesehen davon, daß die Betroffenen nicht befragt wurden, ob sie die Absicht haben, die Ehe miteinander einzugehen, wurde auch nicht erörtert, ob die beim Sohn des Zeugen aufgetretenen Erziehungsschwierigkeiten von letzterem verantwortlich beeinflusst oder verursacht worden sind. Sollte das zutreffen, muß sich auch insoweit bei erneuter Entscheidung das Bezirksgericht hüten, diesen Umstand zusammenhar los zu bewerten oder ihn überzubetonen. Das trifft in gleicher Weise auch auf die Tatsachen zu, die zur Auflösung der Ehe des Zeugen W. geführt haben.

Da das Bezirksgericht gegen den Vorschlag des Referats Jugendhilfe annehmbar Bedenken hatte, wäre es geboten gewesen, einen Vertreter des Referats zur mündlichen Verhandlung zu laden, damit er nach Abschluß der Beweisaufnahme den Standpunkt des Referats nochmals darlegen konnte. Deshalb ist bei erneuter mündlicher Verhandlung auch zu prüfen, ob entsprechend zu verfahren ist.

§§51 Abs. 1, 52 FGB; § 2, 25 FVerfO.

1. Eine Klage auf Entzug des Erziehungsrechts allein wegen schwerer Pflichtverletzungen der Eltern und Entwicklungsgefährdung der Kinder ist unbegründet, wenn nicht auch schuldhaftes Handeln der Eltern nachgewiesen ist.

2. Schuldhaft haben die Eltern Pflichtverletzungen gegenüber den Kindern dann begangen, wenn sie wissen, daß sie den gesellschaftlichen Anforderungen an die Familienerziehung, wie sie in Art. 38 der Verfassung und §§ 42, 43 FGB gesetzlich fixiert sind, nicht in einem erforderlichen Mindestmaß nachkommen. Schuldhaftes Handeln kann aber auch dann gegeben sein, wenn sich die Eltern der Pflichtverletzung nicht bewußt sind, weil sie sich infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit ihre Aufgaben nicht bewußt gemacht